

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00228

## vom 29. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2012.00228](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00228)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00228 du 29 janvier 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00228 del 29 gennaio 2013

### Erwägungen

#### E. 3

3.1. Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin im September 1992 an der Kantonsschule Y. in Z. die Matura ('') erlangte (Urk. 7/134) und im Herbst 1998 an der Juristischen Fakultät der Universität A. das Vorlizentiat bestand (Urk. 7/133). Alsdann ist dem Schreiben der Akademischen Direktion der Universität B., Dienststelle für Zulassung und Einschreibung, vom 28. Januar 2011 (Urk. 7/12) zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin im Winter 2005/2006 mit der Matrikelnummer ' ' an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der genannten Hochschule eingeschrieben hat und am 28. Januar 2011 - bei drohender endgültiger Abweisung (Urk. 3/2) - exmatrikuliert wurde, wobei hierzu anzufügen ist, dass Einschreibebestätigungen nur für die Herbstsemester 2009 und 2010 (Dauer jeweils vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres) aktenkundig sind und - aus welchem Grund auch immer - keine Bescheinigung für das Frühlingsemester 2010 beigebracht wurde (Urk. 7/105). Damit hat die Beschwerdeführerin eine Immatrikulationszeit von August 2009 bis Januar 2010 sowie August 2010 bis Januar 2011. Hiervon entfallen die Monate November 2009 bis Januar 2010 sowie August 2010 bis Januar 2011 in die Rahmenfrist für die Beitragszeit, mithin neun Monate. Dies genügt nicht zur Befreiung von der Beitragspflicht. Eine Immatrikulation für das Sommersemester 2010 ist nicht nachgewiesen und auch nicht behauptet worden. Wie es sich damit tatsächlich verhält, muss im Übrigen auch nicht abschliessend geklärt werden. Denn die Immatrikulation als Studentin kann im Falle der Beschwerdeführerin für sich alleine genommen nicht als Befreiungsgrund anerkannt werden.

#### E. 3.2

Entscheidend ins Gewicht fällt vorliegend die Dauer der (nicht zu Ende gebrachten) universitären Ausbildung, welche bei objektiver Betrachtung nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (E. 2.3) den Schluss zulässt, es wäre der Beschwerdeführerin nicht möglich und zumutbar gewesen, studienbegleitend eine beitragspflichtige Teilzeitbeschäftigung - eine solche ist hinsichtlich der Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt (E. 2.2) - auszuüben. Die Beschwerdeführerin ging denn auch in der vorliegend relevanten Zeit (November 2009 bis Oktober 2011) teilweise einer Erwerbstätigkeit nach (Urk. 7/44-45) und bestätigte damit, dass sie in der massgebenden Periode genügend Freiraum für das Ausüben einer Arbeitstätigkeit hatte.

3.2.3.4. Diesbezüglich bleibt schliesslich anzumerken, dass nach der Rechtsprechung bereits eine Arbeit von wenigen Stunden pro Woche eine genügende Beitragszeit bildet und es an der erforderlichen Kausalität zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und der Ausbildung fehlt, wenn während einer Ausbildung eine entsprechende Zeitspanne für die Ausübung einer Arbeitstätigkeit zur Verfügung steht (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 234/02 vom 17. November 2003 E. 4.3 mit Hinweisen). Von einer ausbildungsbedingten Unmöglichkeit, einer Erwerbstätigkeit in dem von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG geforderten Ausmass nachzugehen, kann somit nicht gesprochen werden.

3.3.4. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 1. September 2012 ihre Arbeitsfähigkeit unter Hinweis auf eine schwere Depression in Frage stellte und angab, sie sei - eigenen Angaben zufolge seit April 2011 (Urk. 3/7, Urk. 7/23-24) - bei der Invalidenversicherung angemeldet (Urk. 1), ergibt sich anhand der echtzeitlichen Unterlagen, dass sie in Bezug auf den hier relevanten Zeitraum (1. November 2009 bis 31. Oktober 2011) das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit jeweils verneinte und sich der Arbeitsvermittlung stets im Umfang von 100 % zur Verfügung stellte (vgl. dazu etwa Urk. 7/87, Urk. 7/101-102, Urk. 7/106, Urk. 7/108, Urk. 7/110-111, Urk. 7/113, Urk. 7/122, Urk. 7/124-127, Urk. 7/131, Urk. 7/150, Urk. 7/153-155). Überdies geht aus den eingereichten Akten hervor, dass die Beschwerdegegnerin im Mai 2011 zwar Zweifel an der Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin bekundete und eine Überprüfung dieser Anspruchsvoraussetzung (Art. 8 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Art. 15 AVIG) in Aussicht stellte (Urk. 3/6), diese in der Folge jedoch - soweit ersichtlich - nicht verneinte. In den aufliegenden Akten ist schliesslich das beschwerdeweise postulierte depressive Leiden nicht hinreichend dokumentiert und finden sich keine objektiven Anhaltspunkte, welche auf ein laufendes invalidenversicherungsrechtliches Verfahren schliessen liessen. Damit sich die Beschwerdeführerin auf den Befreiungstatbestand des Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG berufen konnte, musste sie vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2011 in objektiver Hinsicht während mehr als zwölf Monaten in sämtlichen, mithin auch in einem allfälligen Leiden angepassten beruflichen Tätigkeiten (Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG), vollständig arbeitsunfähig gewesen sein. Dies erscheint im Lichte der gesamten Umstände - obwohl die vorhandenen Akten gewisse Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsstruktur der Beschwerdeführerin erkennen lassen - nicht als überwiegend wahrscheinlich, so dass ohne diesbezügliche Weiterungen eine Beitragsbefreiung verneint werden kann.

3.4.4. Da die Beschwerdeführerin nach dem Ausgeführten nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden (und sich unbestrittenermassen auch nicht über eine mindestens zwölfmonatige beitragspflichtige Beschäftigung ausweisen) kann, erfüllt sie die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. November 2011 nicht und erbringt es sich somit, einen versicherten Verdienst festzulegen. Demzufolge ist der angefochtene Einspracheentscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.